

eine grundlegende Neugliederung des Rechtsmittelsystems wie auch des gesamten Rechtsmittelverfahrens. Im Zusammenhang mit der ständigen Festigung und Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie, der immer engeren Verbindung des Staatsapparates mit den Volksmassen (vgl. das Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Juli 1952 [GBl.

S. 613]) wurde auch in der Justiz der Schwerpunkt der Rechtsprechung auf die Kreisgerichte verlagert. Mit Ausnahme der Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik, des Mordes und besonders schwerer Wirtschaftsverbrechen sind diese für alle Strafsachen zuständig (§§ 41, 49 GVG). Das sind mehr als 95 % aller zur Verhandlung und Entscheidung kommenden Strafsachen. Als die untersten Glieder der Gerichtsorganisation haben die Kreisgerichte die engste Verbindung zur werktätigen Bevölkerung. Neben ihrer territorialen Lage und den vielfältigen Möglichkeiten der massenpolitischen Arbeit findet das seinen Ausdruck besonders in der Teilnahme der Schöffen an der gesamten Rechtsprechung des Kreisgerichts. Die in erster Instanz entscheidenden Strafsenate der Bezirksgerichte sind ebenfalls mit einem Richter und zwei Schöffen besetzt (§ 51 GVG). Die Schöffen sind die gewählten Vertreter der Werktätigen und garantieren, daß die Rechtsprechung von dem Rechtsbewußtsein der Werktätigen durchdrungen ist. Gleichzeitig stärkt ihre Mitwirkung an der Rechtsprechung das Vertrauen der Werktätigen zu den Gerichten. Die Schöffenmitwirkung ist eine Form der Einbeziehung der Volksmassen in die Leitung des Staates. Dieser Tatsache muß auch das Rechtsmittelverfahren Rechnung tragen. Durch die Tätigkeit des Rechtsmittelgerichts darf die Einbeziehung der Werktätigen in die Rechtsprechung nicht beschränkt oder gar ausgeschlossen werden. Vielmehr kommt es darauf an, auch mit Hilfe des Rechtsmittelverfahrens die Autorität der unteren Gerichte zu stärken und das Vertrauensverhältnis der Bevölkerung zu diesen Gerichten zu festigen. Das ist im Strafprozeß der Deutschen Demokratischen Republik durch den Überprüfungscharakter des Rechtsmittelverfahrens gewährleistet. Der Überprüfungscharakter kommt darin zum Ausdruck, daß das Rechtsmittelgericht zwar die angefochtene Entscheidung und das vorangegangene Verfahren allseitig überprüft, aber grundsätzlich an den in der ersten Instanz ermittelten Tatsachenstoff